

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Steinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Nach den über die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muß jeder **Neubau**, jede **bauliche Veränderung** an einem Gebäude, durch welche der Werth desselben sich um mindestens 5 Procent erhöht, sowie jede **Veränderung** in der **Benutzungsweise** des Gebäudes, welche eine veränderte Classenstellung bedingt,

Sinnen 14 Tagen

von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung, beziehentlich der Ingebrauchnahme an, bei der Verwaltungsobrigkeit, also in **Städten** bei dem Stadtrathe oder dem Bürgermeister, auf dem **Lande** bei der Amtshauptmannschaft zur Versicherung und Catastration **angemeldet** werden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht nicht nur die geordnete Strafe nach sich, sondern hat auch für die Betheiligten den großen Nachtheil, daß in einem Brandfalle Alles das, was nicht ordnungsmäßig angemeldet ist, unberücksichtigt gelassen und **nicht entschädigt** wird.

Im eigenen Interesse der betreffenden Gebäudebesitzer nimmt daher die königliche Brandversicherungs-Commission Veranlassung, dieselben mittels dieser Bekanntmachung zu der **vorschriftmäßigen Anmeldung** aller nach Obigem **anmeldepflichtigen Bauten und Veränderungen** in und an **Gebäuden** um so dringender aufzufordern, als bei den Vorbereitungen zu der neuen Classificirung der Gebäude sich ergeben hat, daß die Zahl der nicht angemeldeten Objecte der gedachten Art dermalen noch eine sehr bedeutende ist.

An die Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände aber ergeht hierdurch zugleich Anordnung, nicht nur in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese Aufforderung zur Kenntniß aller Gebäudebesitzer in städtischen und ländlichen Gemeinden gelangt, sondern auch ihres Orts darüber zu wachen, daß den auf die Anmeldung versicherungspflichtiger Objecte bezüglichen gesetzlichen Vorschriften allenthalben entsprochen wird.

Dresden, den 15. März 1879.

Königliche Brandversicherungs-Commission.
von Dypen.

Schreiber.

E r l a ß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden Geschäftsplan für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die den Gestellungspflichtigen durch die Ortsbehörden zugehenden besonderen Aufforderungen werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1859 und
- diesjenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben, oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

hierdurch veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich bei Vermeidung der in § 24, 7 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile zu erscheinen.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen.

Zu den Loosungsterminen bleibt den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen überlassen. Für die Nichterschiedenen loost ein Mitglied der Ersatz-Commission.

Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene und im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der königlichen Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.

Etwasige Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger wegen bürgerlicher Verhältnisse — § 30 der Ersatz-Ordnung — sind **spätestens** im Musterungstermine anzubringen und sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Erwerbsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß diese Erwerbsunfähigkeit durch ärztliche Untersuchung der betreffenden Eltern u. im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich daher die Betreffenden im Termine **mit einzufinden**. (§ 62, 7 der Ersatz-Ordnung.)

Anträge auf Zurückstellung — Reclamationen — welche der Ersatz-Commission nicht vorgelegen haben, werden von der königlichen Ober-Ersatz-Commission nicht in Erwägung gezogen.

Nur wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entsteht, kann ein bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. — §§ 31, 1 und 62, 7 der Ersatz-Ordnung. —

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen gelten am 3. Tage nach dem Musterungstermine 12 Uhr Mittags als publicirt. Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidungen für publicirt anzusehen sind, bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Bescheinigungen u. angebracht werden.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen. (§ 64, 5 der Ersatz-Ordnung.)

Jedem Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse (1859) ist nachgelassen, sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteytritt zu melden. Ein Recht zur Wahl der Waffengattung und des Truppentheils wird jedoch dadurch nicht erlangt.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer **vierjährigen** activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, wozu von denjenigen Militärpflichtigen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der betreffenden Väter bez. Vormünder beizubringen ist, erlangen, sofern sie dieser Dienstverpflichtung nachkommen, die Vergünstigung, daß sie nur 3 statt 5 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und im Frieden **der Regel nach** nicht zu Reserwerbungen einberufen werden, sowie daß nur ganz außergewöhnliche Umstände zu einer Einberufung Veranlassung geben soll, dann aber eine solche Einziehung nur auf Anordnung bez. mit Genehmigung des General-Commandos erfolgen kann.

Schwarzenberg, am 18. März 1879.

Der Civilvorsitzende der Ersatzcommission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg u. Schneeberg.

Freiherr von Wirring, Amtshauptmann.

Geschäftsplan.

Es haben sich zu stellen:

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

- in der Musterungsstation Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt
Vormittags 9 Uhr: